

§1

- 1) Der Kamp-Lintforter Karnevalsverein e.V. mit Sitz in Kamp-Lintfort verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Weiterverbreitung karnevalistischer Brauchtums und durch Förderung der Jugendarbeit.
- 3) Der KKV ist bestrebt, das Gemeinschaftsgefühl unter den Mitgliedern zu stärken.
- 4) Der KKV bezweckt unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsport als Leibesübung für alle Altersklassen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

§2

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März jeden Jahres.

§4

- 1) Der Beitritt muss durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bekannt gegeben werden.
- 2) Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen eine Ablehnung mitgeteilt wird. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung, auf Antrag eines Mitgliedes den Beitritt durch einfache Mehrheit herbeiführen.
- 3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge sind Bringschulden.
- 4) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

- 1) Der Austritt aus dem KKV kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss gelöst werden. Ein Grund für den Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist und nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt,
 - b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und zwar mit 3/4 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 3) Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitglieds.
- 5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Präsident/-in
 - dem/der Vizepräsident/-in
 - dem/der Literaten/-in / Sitzungspräsident/-in
 - dem/der Geschäftsführer/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - drei Beisitzern/-innen
 - dem/der Jugendwart/-in
 - dem/der Zeugwart/-in / Orgaleiter/-in
 - dem Sprecher des Herrenelferrates
 - der Sprecherin des Damenelferrates
 - und dem/der Ehrenpräsidenten/-in als geborenes, stimmberechtigtes Mitglied

- 5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Präsidenten/-in
- dem/der Vizepräsidenten
- dem/der Geschäftsführer/-in
- dem/der Schatzmeister/-in
- dem/der Jugendwart/-in.

Jeder der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Soweit in dieser Satzung Handlungs- oder Vertretungsbeschränkungen für den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben vorgesehen sind, gelten diese nur im Innenverhältnis.

- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 7) Alle Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Ämter unentgeltlich. Bare Auslagen werden nach Vorlage entsprechender Belege vergütet.

§7

- 1) Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und seine Zwecke zu fördern, insbesondere obliegt ihm die Aufgabe, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Weisungen durchzuführen.
- 2) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen treuhänderisch zu verwalten und die Mittel ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.
- 3) Der/die Präsident/-in, im Falle seiner Verhinderung der/die Vizepräsident/-in, leitet die Versammlungen des Vereins.
- 4) Der/die Präsident/-in kann in dringenden Fällen über einen Betrag bis zu EUR 500,- pro Veranstaltung frei verfügen. Über diese Ausgaben ist der Vorstand auf der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 5) Der/die Geschäftsführer/-in, im Verhinderungsfall der/die Schriftführerin, hat im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/-in den Schriftverkehr und weitere Aufgaben in Absprache mit dem/der Geschäftsführer/-in oder des/der Schatzmeister/-in des Vereins zu erledigen. Der/die Geschäftsführer/-in, im Verhinderungsfall der/die Schriftführer/-in, hat in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen, das von ihm und dem/der Präsidenten/-in, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/-in, zu unterzeichnen ist.
- 6) Der/die Schatzmeister/-in, im Verhinderungsfall der/die Geschäftsführer/-in, verwaltet die

Kasse des Vereins nach den vom Vorstand zu treffenden Bedingungen.

Der/die Schatzmeister/-in, im Verhinderungsfall der/die Schriftführer/-in, hat am Schluss eines Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen.

- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder näher geregelt ist.

§8

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsident/-in, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsident/-in, einberufen.
- 2) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat.

§9

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des KKV vornimmt, haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§10

Die Wahl von zwei Buch- und Kassenprüfern/-innen geschieht durch Zuruf jeweils für zwei Geschäftsjahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist jeweils nur für einen Prüfer möglich.

Sie haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und die Richtigkeit zu bescheinigen. Die Prüfer haben das Ergebnis der Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§11

- 1) Aufgabe der Mitgliederversammlung, die nach dem Ende eines Geschäftsjahres stattfindet, ist es besonders
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Behandlung eingereicherter Anträge,
 - h) Verschiedenes.
- 2) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder dann statt, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand richten.
- 3) Eine Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Präsident/-in, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten/-in, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Benachrichtigung. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten/-in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten/-in, geleitet. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der

Erschienenen, beschlussfähig.

§12

In den Vorstand kommen diejenigen Personen, die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 13

- 1) Der Vorstand kann eine Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 2) Der Vorstand hat daraufhin eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuberufen.
- 3) Über die Auflösung muss eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 14

Die gewählten Ehrensensoren bilden den Senat. Sie sind beitragsfreie Mitglieder im KKV. Neue Ehrensensoren werden vom Senat mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gewählt.

Der Präsident hat ein Vorschlags und Stimmrecht.

Kamp-Lintfort, 06.06.2023